

Gebührensätze der Stadt Porta Westfalica nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Gebühren Nr. 261 (Rahmengebühr 10,20 bis 767,00)

1. Anordnung nach § 45 (6) StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen

1.1 einfache Fälle	60,-- €
1.2 Jede weitere Straße	+ 15,-- €
1.3 Jahresgenehmigung	300,-- €

2. Fälle mit erhöhtem Aufwand ab 100,-- €

3. Zuschläge für besonderen Aufwand

3.1 Durchführung eines Ortstermins	50,-- €
3.2 Erstellung eines Beschilderungsplanes	50,-- €
3.3 Änderung eines Beschilderungsplanes	25,-- €
3.4 Je sonstigem Aufwand (z.B. Prüfung LSA)	30,-- €

4. Verlängerung 50 % der Ursprungsgebühr

Gebühren Nr. 263 (Rahmengebühr 10,20 bis 767,00)

1. Erteilen von Erlaubnissen für Veranstaltungen nach § 29 (2) StVO

1.1 Umzug (Laterne, Schützenfest usw.)	25,-- €
1.2 Pferdesport oder Leichtathletik	50,-- €
1.3 Radsport	50,-- €
1.4 Motorsport (Rallye)	
a.) mit Sonderprüfungen	200,-- €
b.) touristische Orientierungsfahrt	100,-- €

2. Erlaubnisse für Großraum- und Schwertransporte nach § 29 (3) StVO

2.1 Einzelerlaubnisse für Großraum- und Schwertransporte	
a.) innerhalb des Kreises und der angrenzenden Kreise	30,-- €
b.) innerhalb des Regierungsbezirks	45,-- €
c.) innerhalb des Landes NRW	60,-- €
d.) über das Land hinaus	100,-- €

2.2 Erlaubnisse für Großraum- und Schwertransporte bis zu 1 Jahr	
a.) innerhalb des Kreises und der angrenzenden Kreise	90,-- €
b.) innerhalb des Regierungsbezirks	100,-- €
c.) innerhalb des Landes NRW	125,-- €
2.3 Erlaubnisse für Großraum- und Schwertransporte für 3 Jahre	250,-- €

Gebühren Nr. 264 (Rahmengebühr 10,20 bis 767,00)

1. § 46 (1) Nr. 2 StVO (Befahren von Autobahnen und Kraftfahrstraßen)	50,-- €
2. § 46 (1) Nr. 5 StVO (Großraum- und Schwertransporte, § 22 StVO)	
2.1 Ausnahmegenehmigung für Großraum- und Schwertransporte	
a.) innerhalb des Kreises und der angrenzenden Kreise	30,-- €
b.) innerhalb des Regierungsbezirks	45,-- €
c.) innerhalb des Landes NRW	60,-- €
d.) über das Land hinaus	100,-- €
2.2 Ausnahmegenehmigung für Großraum- und Schwertransporte bis zu 1 Jahr	
a.) innerhalb des Kreises und der angrenzenden Kreise	90,-- €
b.) innerhalb des Regierungsbezirks	100,-- €
c.) innerhalb des Landes NRW	125,-- €
2.3 Erlaubnisse für Großraum- und Schwertransporte für 3 Jahre	250,-- €
3. § 46 (1) Nr. 7 StVO (Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot)	
3.1 für eine Einzelgenehmigung je Sonn- oder Feiertag	30,-- €
3.2 für eine Genehmigung bis zu 5 Sonn- oder Feiertagen	100,-- €
3.3 für eine Dauergenehmigung (1 Jahr)	150,-- €
4. § 46 (1) Nr. 8 StVO (Aufbringen von Hindernissen auf die Straße)	25,-- €
5. § 46 (1) Nr. 5b StVO (Tragen von Schutzhelmen und Anlegen von Sicherheitsgurten)	25,-- €
6. § 46 (1) Nr. 11 StVO (Ausnahmen von Verboten, die durch Vorschrifts- zeichen, Richtzeichen oder Verkehrseinrichtungen angeordnet sind)	
6.1 Einzelgenehmigung	30,-- €
6.2 Dauerausnahmegenehmigung (max. 1 Jahr)	100,-- €

Hinweis:

Für Anträge, die weniger als 4 Tage vor Beginn der Maßnahme eingehen, wird in der Regel eine pauschale **Gebührenerhöhung von 50 %** vorgenommen.

Im Fall von Notmaßnahmen (z.B. Beseitigung von Wasserrohrbrüchen und von Kabelschäden) kann von der Erhöhung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Ablehnender Bescheid:

Da bei den Richtsätzen jeweils die Entscheidung über eine Erlaubnis, Ausnahme etc. bewertet wird und dabei offen bleibt, ob diese für den Antragsteller positiv oder negativ ausfällt, **kann** für ablehnende

Bescheide eine entsprechende **Verwaltungsgebühr** erhoben werden.

Nach § 5 Abs. 2 KAG sind hierfür 10 - 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Genehmigung des Antragbegehrens fällig würde.